

Vollmacht

welche ich (wir)



erteile(n).

1. Ich (Wir) bevollmächtige(n) Sie, bei allen zuständigen Gerichten, Verwaltungsbehörden, Sachverständigen und sonstige Ämtern und Einrichtungen sowie bei jedem Versicherungsunternehmen, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten in meinem (unserem) Namen die zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben einzusehen und davon Abschrift anzufertigen.
2. Ich (Wir) bevollmächtige(n) Sie, in allen meinen (unseren) Versicherungsangelegenheiten mit Rechtswirksamkeit für mich (uns) die von Ihnen als notwendig oder nützlich erachteten Schritte zu ergreifen. Insbesondere bevollmächtige(n) ich (wir) Sie, in meinem (unseren) Namen Verhandlungen betreffend die Abänderung, Ergänzung und den Neuabschluss von Verträgen zu führen sowie derartige Verträge in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung zu ändern, zu ergänzen oder neu abzuschließen.

Ich (Wir) bevollmächtige(n) Sie weiters, in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung sonstige, meine (unsere) Versicherungsangelegenheiten betreffend Rechtshandlungen vorzunehmen und rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, wie insbesondere Abfindungserklärungen, Kündigungen von Versicherungsverträgen, An- und Abmeldungen von Kraftfahrzeugen und dergleichen.

3. Ich (wir) bin (sind) damit einverstanden, dass Sie zur Besorgung aller durch die gegenständliche Vollmacht gedeckten Geschäfte Dritte, insbesondere ihre Mitarbeiter, heranziehen.
4. Ich bevollmächtige die ORTNER GMBH Zahlungen von meinem/unserem Konto an Versicherungsanstalten, bzw. den Einzug der Verwaltungsgebühren, mittels SEPA-Lastschrift in Auftrag zu geben.
5. Die Bevollmächtigung geht auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über und wird vereinbart, sie auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
6. Die Vollmacht erlischt durch entsprechende schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers oder durch Zurücklegung durch den Bevollmächtigten.
7. Die auf der Rückseite angeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Versicherungsmakler (beschlossen vom Bundesgremium der Versicherungsmakler und –agenten am 23.04.1997) gelten ausdrückliche als gelesen und vereinbart.

Name:

geb.:

Adresse:



Lienz,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der österreichischen Versicherungsmakler

Beschlossen vom Bundesgremium der Versicherungsmakler und –agenten am 23.04.1997

Der Versicherungsmakler (kurz VM) vermittelt unabhängig von seinen und ritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmer (Versicherer) Versicherungsverträge zwischen Versicherer und Versicherungskunden (kurz VK). Der vom VK mit seiner Interessenwahrung in privaten, betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte VM ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des VK zu wahren. Der VM leistet nach dem MaklerG, den allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) und einem mit dem VK abgeschlossenen Maklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die AGB sind ab Vereinbarung eine für VK und VM verbindliche Basis im Geschäftsverkehr zwischen beiden und bei der Abwicklung der Geschäftsfälle.

1. Pflichten des Versicherungsmakler (VM)

Die Interessenwahrung umfasst die fachgerechte, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechende Beratung und Aufklärung des VK über den zu vermittelnden Versicherungsschutz. Der VM erstellt eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept aufgrund der ihm erteilten Informationen und ausgehändigten Unterlagen.

Der VM ist verpflichtet, dem VK den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die Interessenwahrung ist auf Versicherer mit Niederlassung in Österreich beschränkt, auf andere nur gegen Entgeltvereinbarung für den erhöhten Aufwand.

Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den VM erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit des Preis-Leistungs-Verhältnisse: das bedeutet neben der Höhe der Versicherungsprämie, insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherers, seine Gestion bei der Schadenabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfalkündigungen, die Höhe von Selbstbehalten, etc.

Der VM ist nur bei Entgeltvereinbarung zur Tätigkeit nach § 28 Z. 4 (Bekanntgabe von Rechtshandlungen, etc.) und Z. 7 (Prüfung des Versicherungsscheines) MaklerG verpflichtet. **Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.**

Der VM ist nur bei Entgeltvereinbarung zur Tätigkeit nach § 28 Z. 6 (Unterstützung bei Versicherungsfall etc.) und Z. 7 (laufende Überprüfung etc.) MaklerG verpflichtet.

Der VM ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VK, die ihm bei seiner Beratung bekannt wurden, zu wahren und den Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden oder versicherten Risikos notwendig sind. Der VK stimmt der automatisationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

1. Pflichten des Versicherungskunden (VK)

Der VK wird alle für den Abschluss der gewünschten Versicherungen und für den VM für eine korrekte Erfüllung seines Auftrages notwendigen, relevanten Daten, Informationen und Unterlagen wahrheitsgemäß und vollständig bekannt geben. Ebenso wird er aller für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen, insbesondere Adressänderungen, Änderungen der Tätigkeiten, Auslandstätigkeit, Gefahrenerhöhung u.s.w., dem VM unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt geben.

Der VK hat – wenn erfolgreich – an einer Risikobesichtigung durch den VM oder Versicherer nach vorherigen Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder ihn vom VM unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherer bedarf. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der VK wird alle durch die Vermittlung des VM übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag überprüfen und den VM zur Berichtigung mitteilen.

Der VK nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit dem VM und/oder dessen Mitarbeitern unwirksam und alle Aufträge und Anweisungen an den VM schriftlich zu erteilen sind; Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit. **Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.**

Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherer führen kann.

2. Sonstiges

Wegen der großen Zahl und Mannigfaltigkeit der Geschäftsvorfälle ist für die gesamte Geschäftsverbindung die Haftung des VM auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; bei Verbrauchergeschäften gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Außer bei Verbrauchergeschäften ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe der gesetzlichen Mindesthaftpflichtsummen beschränkt und erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn.

Schadenersatzansprüche gegen den VM kann der VK nur innerhalb von 6 Monaten – für den Verbraucher von 3 Jahren – nach Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend machen, längstens jedoch von 3 Jahren ab Abschluss des schadenbegründeten Sachverhalts.

Die Vertragsparteien werden die AGB auf allfällige Rechtsnachfolger übertragen und bestätigen, dass die AGB auch dann gültig sind, falls VK oder VM ihre Rechtsform ändern, ihr Unternehmen oder ihr Vermögen in eine Gesellschaft einbringen, eine Fusion vornehmen oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson des VK oder des VM eintritt. Die Verpflichtung zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die für die Weitergeltung der AGB notwendig sind, ist vereinbart. **Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jegliche Änderungen in der Person der Vertragspartner dem anderen Teil jeweils unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

3. Entgeltanspruch

Im Zusammenhang mit vermittelten Verträgen ist Entgelt des VM die Provision, darüber hinaus steht dem VM bei schriftlicher Vereinbarung ein Entgelt und nach 1.2, 1.3 und 1.4 ein angemessenes Entgelt durch den VK zu.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Tätigkeit des VM wird soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

Soweit im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der Berufsniederlassung des VM.

Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Berufsniederlassung des VM – bei Verbrauchern am Ort seines Wohnsitzes, seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder seiner Beschäftigung – anzurufen, soweit im Einzelfall keine zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

5. Abweichende Vereinbarungen von den AGB regelt ein gesonderter schriftlicher Maklervertrag. Etwaige Unwirksamkeit einzelner Punkte berührt nicht die Geltung der übrigen Punkte der AGB.